

TEXTFASSUNG

SATZUNG DER

STADT MÜHLHAUSEN
VOM 26.03.1999

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes der Altstadt und seiner Randbereiche aufgrund von städtebaulich, architektonisch und handwerklich geprägten Gebäuden aus allen Epochen vom Mittelalter bis in die Gegenwart.

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen hat in seiner Sitzung am 25. März 1999 aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1 S. 2141) sowie der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Zff. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) folgende Ortssatzung beschlossen:

ERHALTUNGSSATZUNG

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Bereich des unmittelbaren, denkmalgeschützten Stadtkerns innerhalb des Stadtmauerrings sowie der angrenzenden Straßen mit deren anliegenden Häusern im Verlauf

<u>im Osten</u>	Kiliansgraben von Lindenbühl bis Kreuzgraben ohne Bebauung Ostseite
<u>im Norden</u>	Kreuzgraben ohne Bebauung Nordseite, An der Burg, Pfortenteich, Petriteich, Petristeinweg von Petriteich bis Zinkengasse, Zinkengasse
<u>im Westen</u>	Zinkengasse, Grünstraße
<u>im Süden</u>	Wanfrieder Straße von Grünstraße bis Lindenbühl, Lindenbühl

(2) Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine durchbrochene Linie eingegrenzt.

§ 2

Erhaltung der städtebaulichen Eigenart

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 BauGB.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allem oder im Zusammenhang baulicher Anlagen die Stadtgestalt, das Orts- oder Straßenbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

(3) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung nach § 172 BauGB. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(4) Dem Antrag auf Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Errichtung baulicher Anlagen ist in jedem Fall eine Bestandsaufnahme aller, vor Durchführung der beantragten Maßnahmen, vorhandenen baulichen und sonstigen Gegebenheiten auf den Grundstück beizufügen, auf welches sich der Antrag bezieht.

§ 3
Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Mühlhausen erteilt.

§ 4
Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder rückbaut gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend (50 000,00) DM belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bereits bestehende Altstadtsatzung vom 21. März 1991 außer Kraft.

Mit Schreiben vom 26.03.1999 stimmte die Kommunalaufsicht der Bekanntmachung zu.

Mühlhausen, 26. März 1999

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

Siegel